

Kriterien für die Befangenheit von Begutachtenden für LOEWE

Die Tätigkeit von unparteiischen Begutachtenden ist essentiell für jegliche wissenschaftliche Evaluierung. Anhand der unten angegebenen Kriterien soll festgestellt werden, ob bei einer/m (potentiellen) Begutachtenden die Besorgnis besteht, dass sie/er befangen sein könnte. Die Befangenheitsgründe gliedern sich dabei in zwei Gruppen: (1) Gründe die zwangsläufig zu einer Ablehnung / einem Ausschluss der/des Begutachtenden aus dem Verfahren führen und (2) Gründe die, nach Einzelfallabwägung durch den Programmbeirat, zu einer Ablehnung / einem Ausschluss führen können.

Dieses Dokument basiert auf den Kriterien die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in ihrer Leitlinie „Hinweise für die Begutachtung“¹ sowie in den „Kriterien für die Befangenheit von Gutachtern“ der Leibniz Gemeinschaft², aufgeführt werden.

(1) Zu einem Ausschluss führen:

- Die Mitgliedschaft in einer der antragstellenden Einrichtungen oder deren Aufsichts- und Beratungsgremien während der letzten fünf Jahre oder bevorstehender Wechsel der/des Begutachtenden an die Einrichtung des Antragstellers und umgekehrt;
- unmittelbare Verwandtschaft bzw. entsprechende persönliche Bindungen zu Mitarbeitern der Einrichtungen, bzw. persönliche Konflikte;
- ein dienstliches oder vertragliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten zehn Jahre;
- Bewerbung um die Leitungspositionen in den letzten zehn Jahren;
- Beteiligung an laufenden oder unmittelbar zuvor abgeschlossenen Berufungsverfahren;
- gemeinsame wirtschaftliche Interessen (z. B. gemeinsame Unternehmensführung, gemeinsame Verwertung);
- direkte wirtschaftliche Konkurrenz (z.B. bei Produktentwicklungen).

¹ DFG-Vordruck 10.201 – 4/10 „Hinweise zu Fragen der Befangenheit“; Stand 04/10.

² Anlage 1: „Kriterien zur Prüfung des Anscheins einer Befangenheit von Mitgliedern einer Bewertungsgruppe“ zu „Grundsätze des Evaluierungsverfahrens des Senats der Leibniz-Gemeinschaft in der Fassung vom 17. Juli 2014.“

(2) Gründe, die zu einem Ausschluss führen können, sind u. a.:

- Enge wissenschaftliche Kooperation in Form gemeinsamer Projekte, Veröffentlichungen, Qualifizierungsarbeiten innerhalb der letzten 3 Jahre;
- direkte wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten oder Plänen;
- Mitgliedschaft in der Einrichtung innerhalb der letzten zehn Jahre;
- Bewerbungen um Positionen an den Einrichtungen innerhalb der letzten fünf Jahre;
- Begutachtungen durch Mitarbeitende der Einrichtungen innerhalb der letzten fünf Jahre;
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen, zumindest innerhalb der zurückliegenden 12 Monate;
- Lehrer-Schüler-Verhältnis zu maßgeblich an dem beantragten **LOEWE**-Zentrum oder **LOEWE**-Schwerpunkt beteiligten Personen, es sei denn, es besteht eine unabhängige wissenschaftliche Tätigkeit seit mehr als zehn Jahren.